

2779/AB XXI.GP
Eingelangt am: 09.11.2001

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2822/J betreffend Eingriffe in die Privatsphäre der österreichischen Arbeitnehmerinnen, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 26. September 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Die Beurteilung von politischen Ansichten anderer Personen ist nicht Gegenstand der Vollziehung der Gesetze und daher vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfasst.

Im übrigen darf ich grundsätzlich Folgendes festhalten:

Dr. Martin Gleitsmann ist Mitglied des Verwaltungsrates und Vizepräsident des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 441b Abs. 1 ASVG von den entsendeberechtigten Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber entsendet. Dr. Gleitsmann wurde aus dem Kreis der Versicherungsvertreter der Dienstgeber von der Wirtschaftskammer Österreich entsendet. Sodann wurde er gemäß § 441 b Abs. 4 ASVG vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte zum Vizepräsidenten des Hauptverbandes gewählt. Inwiefern einzelne Mitglieder der Bundesregierung für diese Vorgänge im Rahmen der Selbstverwaltung des Hauptverbandes verantwortlich sein sollen, ist für mich nicht ersichtlich.